

Thema:

Zuordnung von Eigenbetrieben

Fragestellung:

Laut Anlage 1 "Produktrahmenplan" zur GemHSys sind im Produktbereich 53 und 54 u.a. einige Unterscheidungen zur Wasserversorgung (533), Abfallwirtschaft (537), Abwasser (538) und Straßenreinigung (z.B. 5412/5413 oder 5422/54223) vorgegeben.

Nach § 86 Abs. 2 GemO sind jedoch Einrichtungen und Anlagen der kommunalen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung in Eigenbetrieben zu führen.

Wenn überhaupt für den Produktplan relevante Verknüpfungen zu diesem "Entsorgungs-Eigenbetrieb" bestehen, lassen sich diese nicht in der o.a. Struktur aufteilen.

Wieso wurde diese differenzierte Aufteilung in den Produktrahmenplan aufgenommen, wenn aufgrund der gesetzlichen Vorgaben dafür keine Bedeutung besteht?

Lösungsansatz:

Der Produktplan ist gemäß der VV Gemeindehaushaltssystematik Ziff. 3 nur hinsichtlich der Hauptproduktbereiche, der Produktbereiche und der Produktgruppen verbindlich. Die weiteren Unterscheidungen des Produktrahmenplans, beispielsweise die Gliederung der Produkte 5412, 5413 und 5422, sind unverbindliche Beispiele, von denen die Gemeinden abweichen können.

Insoweit der Produktrahmenplan verbindlich ist, sind die kommunalen Eigenbetriebe grundsätzlich leistungsbezogen den entsprechenden Produktgruppen zuzuordnen. Wenn eine Zuordnung zu einem bestimmten Produktbereich nicht möglich ist, ist der Eigenbetrieb im Produktbereich 62 (Beteiligungen Sondervermögen soweit nicht einem anderen Produkt direkt zugeordnet) auszuweisen. Die einzelnen Produkte des Eigenbetriebs sind dagegen nicht in den Produktplan der Kernverwaltung aufzunehmen.

Unter den genannten Produkten / Leistungen werden nur die Abführungen an den Eigenbetrieb oder die Zuführungen vom Eigenbetrieb erfasst. Eine differenzierte Aufteilung in der von Ihnen genannten Weise kommt im Produktplan der Gemeinde insbesondere in Betracht, wenn für jedes dieser Produkte / Leistungen ein eigener Eigenbetrieb existiert.
